

Niederschrift:

Überwachung von Kleinkläranlagen gemäß §§ 53 Abs. 1 Ziff. 6 und 116 LWG;

Besprechung mit den Städten und Gemeinden des Kreises im Kl. Sitzungssaal des Kreises Coesfeld am 29.06.2009

Teilnehmer/innen: siehe beigefügte Anwesenheitsliste

Auf Wunsch der Städte und Gemeinden im Kreisgebiet hatte der Kreis Coesfeld zu einem Arbeitstreffen bezüglich Schnittstellen des gemeindlichen und wasserbehördlichen Überwachens von Kleinkläranlagen eingeladen.

Herr Mollenhauer begrüßt die Anwesenden und steigt nach einer Vorstellungsrunde in die Thematik ein. Er erläutert die Notwendigkeit der behördlichen Überwachung **zusätzlich** zu einer ordnungsgemäßen Wartung. Ganz bewusst sind die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben mit der Novellierung des Landeswassergesetzes nicht aufgehoben worden. Künftig wird die Überwachung der Kleinkläranlagen ein bedeutendes Thema sein (Bezug: MUNLV / LKT zu Überwachung von Kleinkläranlagen vom 04.12.2008, Rundschreiben Nr.: 1077/08 des LKT NRW).

Zu überwachen sind ausschließlich die Anlagen, die wasserrechtlich geregelt sind und die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Im Kreis Coesfeld bestehen nach einer Auswertung von Kleinkläranlagen-Daten von Mai 2009 insgesamt 4.763 Grundstücke mit dezentraler Abwasserbeseitigung durch Kleinkläranlagen. Hiervon sind derzeit bei 3.872 Grundstücken wasserrechtliche Regelungen erfolgt und die Anlagen entsprechen den a.a.R.d.T.; diese Anlagen/Einleitungen unterliegen also derzeit einer Überwachungspflicht. In 891 Fällen sind noch Sanierungen durchzuführen. Die Gesamtübersicht sowie eine Gemeinde-Einzelübersicht sind allen Teilnehmern bei dem Besprechungstermin ausgehändigt worden. Herr Mollenhauer betont, dass die noch ausstehenden Sanierungen konsequent weiter betrieben werden und in etwa 3 Jahren abgeschlossen sein sollen.

Der Gesetzgeber differenziert neben der allumfassenden gemeindlichen Anstaltsverpflichtung zwei Zuständigkeiten:

Soweit es um den technisch einwandfreien Betrieb der Kläranlage geht, überwacht die Gemeinde umfassend, ob die Kleinkläranlage gem. § 18b WHG und § 57 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik gebaut, betrieben und unterhalten wird. Ist das nicht der Fall, so unterrichtet sie die untere Wasserbehörde zwecks Erlass der Sanierungsverfügung. Soweit jedoch die ordnungsgemäße Abfuhr des Klärschlammes aus der Kleinkläranlage in Frage steht, ist es an der Gemeinde, auf Grundlage ihrer Anstaltsgewalt als Betreiberin der öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtung selbst die notwendigen Anordnungen zu erlassen.

Da neben dieser gemeindlichen Überwachungsverpflichtung die allgemeine Verpflichtung der unteren Wasserbehörde aus § 116 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 7 LWG NRW besteht, die Gewässer und ihre Benutzungen als auch die Kleinkläranlagen zu überwachen, sollte eine Abstimmung zwischen der Gemeinde und der unteren Wasserbehörde zum Umfang der Überwachung erfolgen. Weitere Einzelheiten sind im vorgenannten Rundschreiben LKT NRW vom 04.12.2008 erläutert, welches ebenfalls in der Runde ausgehändigt worden ist.

Aus der anschließenden Diskussion bleibt festzuhalten:

- Die Tatsache, dass die Kleinkläranlagenbetreiber einen Wartungsvertrag mit einer Fachfirma abgeschlossen haben und eine ordnungsgemäße Wartung auch durchgeführt wird, führt **nicht** zum Erlöschen der behördlichen Überwachungsverpflichtung.
- Wartungsfirmen können z.B. im Auftrag der Gemeinde die Überwachung **nicht** durchführen, da sie eben mit der Aufgabe der Wartung betraut sind. Herr Molenhauer verweist hierzu auf die bayerische Regelung, wonach ein dort eingesetzter Sachverständiger nur die Anlagen überwachen darf, die er nicht wartet (Gefälligkeitsbescheinigung).
- Gemeindliche Mitarbeiter benötigen für die Überwachung zwar ausreichende Sachkenntnis, aber keine Zertifizierung. Sie warten keine Anlagen, sondern überwachen sie.
- Eine Handhabung analog des vorgeschriebenen Dichtigkeitsnachweises von Abwasseranlagen, nämlich dass diese vom Betreiber zu veranlassen und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen ist, ist hier nicht anwendbar.

Die Untere Wasserbehörde des Kreises Coesfeld hat in einer Sitzungsvorlage SV-7-0648 vom 29.03.2007 dem Ausschuss für Umwelt, öffentliche Sicherheit und Ordnung dargelegt, dass die behördliche Überwachung vor Ort gem. § 116 LWG im 10-Jahresrhythmus für ausreichend angesehen wird. Die Sitzungsvorlage ist ebenfalls in der Besprechungsrunde ausgeteilt worden.

Im weiteren Verlauf wurde Übereinstimmung darin erzielt, dass sowohl der Kreis als auch die Gemeinden jährlich jeweils 10 v.H. der überwachungspflichtigen Kleinkläranlagen überwachen werden, und zwar ab 2010. Dabei wurde es als sinnvoll erachtet, mit den Anlagen zu beginnen, die bereits die längste Laufzeit haben. Über Einzelheiten erfolgt aber noch eine Verständigung zwischen den einzelnen Städten und Gemeinden und dem Kreis Coesfeld.

Der vom Kreis erarbeitete Vorschlag von Kriterien, die bei der Überwachung vor Ort abgehandelt werden sollen (wurde ebenfalls den Teilnehmern ausgehändigt), wird von den Gemeinden überarbeitet. Hierzu haben sich Frau Seelig, Stadt Billerbeck, Frau Voß, Gemeinde Ascheberg und Herr Röttger, Gemeinde Havixbeck bereit erklärt. Es soll bei der Überwachung sowohl von den Gemeinden als auch von der UWB ein einheitlicher Überwachungsbogen verwendet werden, der sich auf eine DIN-A 4 Seite beschränken soll und die Überprüfungs-kriterien kurz und prägnant abgreifen lässt. Die Ergebnisse der Überwachung werden in die vorhandene KKA-Datenerfassung KomVor eingegeben und können über KK-Web eingesehen werden.

Die Beseitigung der vom Kreis abzuarbeitenden Mängel wird sich der Kreis im Regelfall schriftlich bestätigen lassen, nur in Einzelfällen werden Nachkontrollen durchgeführt.

Die Überwachung von Anlagen gem. § 116 LWG ist in dem Gebührentarif der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW unter Tarifstelle 28.1.9.1, Buchstabe b), mit einer Gebühr in Höhe von 25 € je Überwachungsmaßnahme (im Normalfall) geregelt.

Die Überwachung von Anlagen gem. § 53 Abs. 1 LWG ist tarifrechtlich nicht geregelt. Das lässt den Schluss zu, dass die Gemeinden eine Gebührenpflicht satzungsmäßig zu regeln haben. Die Untere Wasserbehörde wird diesbezüglich umgehend das MUNLV um Klarstellung bitten.

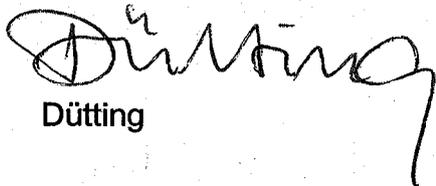
Es besteht der Wunsch, sich in diesem Kreis im Herbst 2009 erneut zur Info zu treffen und weitere Einzelheiten abzustimmen. Der Termin wird hiermit auf

Mittwoch, den 28. Oktober 2009, an gleicher Stätte um die gleiche Zeit

anberaumt.

Schon jetzt herzliche Einladung und bitte den Termin vormerken (erste Woche nach den Herbstferien). Bis dahin ein gemeinsames fruchtbares Weiterentwickeln der Thematik.

Im Auftrag


Dütting